

# **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Abschnitt 1 - Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

### **Abschnitt 2 - Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 6 Räum- und Streupflicht

§ 7 Hausordnungen

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

§ 11 Verwaltungszwang

### **Abschnitt 3 - Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

### **Abschnitt 4 - Schlussbestimmungen**

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

### **Abschnitt 5 - Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

### **Abschnitt 6 - Ausfertigungsvermerk**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rechtsform/Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsauf-

nahmegesetz - FlÜAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **§ 2**

### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## **§ 3**

### **Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

## **§ 4**

### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;

3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;

5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

(10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel

auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

## **§ 6 Räum- und Streupflicht**

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

## **§ 7 Hausordnungen**

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

## **§ 9 Haftung und Haftungsausschluss**

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

## **§ 12**

### **Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.

(2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschildner.

## **§ 13**

### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die Objekte „Dekan-Doleschal-Haus“ (Klosterrunsstraße 17, 79379 Müllheim) und „Gästehaus Bauer“ (Eisenbahnstraße 2a, 79379 Müllheim) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat für das Objekt „Dekan-Doleschal-Haus“ (Klosterrunsstraße 17, 79379 Müllheim) 2,20 Euro und für das Objekt „Gästehaus Bauer“ (Eisenbahnstraße 2a, 79379 Müllheim) 6,90 Euro.

(3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat für das Objekt „Dekan-Doleschal-Haus“ (Klosterrunsstraße 17, 79379 Müllheim) 148,72 Euro und für das Objekt „Gästehaus Bauer“ (Eisenbahnstraße 2a, 79379 Müllheim) 159,16 Euro.

(4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

(5) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr der Objekte „Bärenfelsstraße 10, Bärenfelsstraße 10a, Bärenfelsstraße 12, Goethestraße 13, Goethestraße 13a, Goethestraße 15 sowie Moltkestraße 14c“ sowie aller weiterer von der Stadt betriebenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte außer die in § 13 (1) dieser Satzung genannten Objekte einschließlich der Betriebskosten ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat für die Objekte  
„Bärenfelsstraße 10, Bärenfelsstraße 10a, Bärenfelsstraße 12“ 8,58 Euro;  
„Goethestraße 13, Goethestraße 13a, Goethestraße 15“ 9,29 Euro;  
„Moltkestraße 14c“ 11,65 Euro;  
sowie für alle weiteren von der Stadt betriebenen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte außer die in § 13 (1) dieser Satzung genannten Objekte 8,58 Euro.

(7) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 6 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

#### **§ 14**

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 15**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

#### **§ 16**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 1.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschriften dieser Satzung verstößt:

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesene Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;
3. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft aufnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
6. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 5 Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 6 Veränderungen in der Unterkunft vornimmt;
10. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt den Zutritt verwehrt;
11. entgegen § 8 Abs. 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung (inkl. der Gebührenkalkulation in den Anlagen 1 bis 3) tritt mit ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Müllheim in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung „Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften“ der Stadt Müllheim vom 08.07.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 11.04.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin

Günter Danksin  
Beigeordneter



Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Müllheim	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	vom	am	gilt ab
(S)11.04.2018	12.04.2018	12.04.2018	12.04.2018

Gebührenvorabkalkulation Anschlussunterbringung (AU) Gästehaus Bauer – Eisenbahnstraße 2a in 79379 Müllheim

Laufende Kosten

1. Flächenkosten

**Flächenkosten /12 / Gesamtwohnfläche**

Flächenkosten = Summenbildung der Grundkosten in Euro/qm

- Fremdmieten und Pachten (oder eigene AfA und Zins)
- Einrichtungsgegenstände (Waschmaschinen, Herde ...)
- Nebenkosten
  - o Grundsteuer
  - o Versicherung
  - o Niederschlagswasser
  - o Schornsteinfeger
  - o Wartungsverträge
  - o Reinigungsverträge
  - o Brandmeldeanlage
  - o Telefon/ W-LAN
- Personalkosten (Hausmeister, Verwaltungskräfte)

2. Personenkosten

**Variable Kosten / 12 /max. Personenanzahl**

Variable Kosten pro Objekt in Euro pro Person

- Wasser/Abwasser
- Heizung
- Strom
- Müll

Einmalige Kosten

1. Erstausrüstungsgebühr

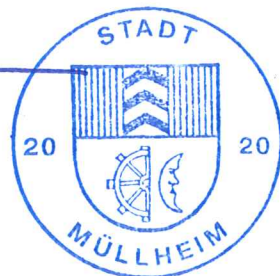
Matratze und Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken, Bezug)

Möbel und Geschirr verbleibt nach Auszug der Person in den Räumlichkeiten

flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich einer personenbezogenen Betriebskostenpauschale

Müllheim, den 11.04.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin  
 Günter Danksin, Beigeordneter



Flächenkosten mit 676qm Wohnfläche	Jährlicher Betrag in Euro
Afa und Zins	13.300,00 €
Grundsteuer	1.205,00 €
Versicherungen	6.776,00 €
Niederschlagswasser	1.036,00 €
Schornsteinfeger	150,00 €
Wartungsverträge (Feuerlöscher, Ungeziefer, Heizung etc.)	2.000,00 €
Telekom	676,00 €
WLAN	427,00 €
Hot-Spot	1.088,00 €
Brandmeldeanlage Bosch	1.933,00 €
Brandmeldeanlage Siemens	4.370,00 €
Personalkosten (50% Hausmeister)	23.006,00 €

Summe 55.967,00 €  
 Flächenkosten Euro/qm 6,90 €

Variable Kosten mit 50 Personen	Jährlicher Betrag in Euro
Wasser/Abwasser	35.000,00 €
Heizung	20.000,00 €
Strom	15.000,00 €
Müll	2.000,00 €
Herde, Kühlschränke	9.000,00 €
Unterhaltsreinigung	9.424,00 €
Reinigung	5.069,00 €

Summe 95.493,00 €  
 Variable Kosten pro Person 159,16 €

Beispiel: 10qm Zimmer mit Einzelbelegung	228,15 €
Flächenkosten x 10qm + variable Kosten	



Gebührenkalkulation Obdachlosenunterbringung Dekan-Doleschal-Haus – Klosterssstraße 17 in 79379 Müllheim

Laufende Kosten

1. Flächenkosten

**Flächenkosten /12 / Gesamtwohnfläche**

Flächenkosten = Summenbildung der Grundkosten in Euro/qm

- Fremdmieten und Pachten (oder eigene AfA und Zins)
- Einrichtungsgegenstände (Waschmaschinen, Herde ...)
- Nebenkosten
  - o Grundsteuer
  - o Versicherung
  - o Niederschlagswasser
  - o Schornsteinfeger
  - o Wartungsverträge
  - o Reinigungsverträge
  - o Brandmeldeanlage
  - o Telefon/ W-LAN
- Personalkosten (Hausmeister, Verwaltungskräfte)

2. Personenkosten

**Variable Kosten / 12 /max. Personenanzahl**

Variable Kosten pro Objekt in Euro pro Person

- Wasser/Abwasser
- Heizung
- Strom
- Müll

Einmalige Kosten

1. Erstausrüstungsgebühr

Matratze und Bettzeug (Kopfkissen, Bettdecke, Laken, Bezug)  
 Möbel und Geschirr verbleibt nach Auszug der Person in den Räumlichkeiten

Flächenkosten mit 296qm Wohnfläche	Jährlicher Betrag in Euro
Afa und Zins	5.000,00 €
Grundsteuer	804,00 €
Versicherungen	1.400,00 €
Niederschlagswasser	305,00 €
Schornsteinfeger	150,00 €
Wartungsverträge (Feuerlöscher, Ungeziefer, Heizung etc.)	1.000,00 €
Telekom	- €
WLAN	- €
Hot-Spot	- €
Brandmeldeanlage Bosch	- €
Brandmeldeanlage Siemens	- €
Personalkosten (20% Hausmeister)	9.202,00 €

Summe 17.861,00 €  
 Flächenkosten Euro/qm 2,20 €

Variable Kosten mit 12 Personen	Jährlicher Betrag in Euro
Wasser/Abwasser	1.816,00 €
Heizung	5.000,00 €
Strom	6.800,00 €
Müll	1.500,00 €
Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen	1.500,00 €
Unterhaltsreinigung	- €
Reinigung	4.800,00 €

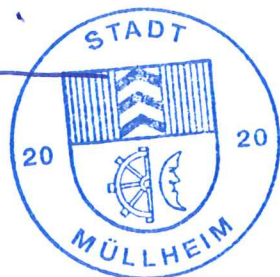
Summe 21.416,00 €  
 Variable Kosten pro Person 148,72 €

Beispiel: 10qm Zimmer mit Einzelbelegung	170,74 €
Flächenkosten x 10qm + variable Kosten	

flächenbezogene Gebühr ohne Betriebskosten zuzüglich einer personenbezogenen Betriebskostenpauschale

Müllheim, den 11.04.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin  
 Günter Danksin, Beigeordneter



Anlage 3 zu Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften:

Objekte Bärenfelsstraße 10, Bärenfelsstraße 10a, Bärenfelsstraße 12, Goethestraße 13, Goethestraße 13a, Goethestraße 15 sowie Moltkestraße 14c in 79379 Müllheim

Einheit	Straße	Nummer	Bezeichnung	Zimmer	qm	Kaltmiete	BK/NK 2016	Kaltmiete €/qm	BK €/qm
4	Bärenfelsstraße	10	Wohnung 4/ I OG rechts/ Bärenfelsstraße 10	3,00	84,96	356,83	8.596,76	4,20	8,43
6	Bärenfelsstraße	10	Wohnung 6/ II OG rechts/ Bärenfelsstraße 10	3,00	84,86	356,83	3.779,80	4,20	3,71
8	Bärenfelsstraße	10	Wohnung 8/ III OG rechts/ Bärenfelsstraße 10	3,00	84,96	356,83	3.627,12	4,20	3,56
34	Bärenfelsstraße	12	Wohnung 34/ II OG rechts/ Bärenfelsstraße 12	3,00	100,23	453,03	3.308,66	4,52	2,75
35	Bärenfelsstraße	12	Wohnung 35/ III OG links/ Bärenfelsstraße 12	3,00	84,96	382,32	2.171,72	4,50	2,13
31	Bärenfelsstraße	12	Wohnung 31/ I OG links/ Bärenfelsstraße 12	3,00	84,96	382,32	3.798,65	4,50	3,73
9	Goethestraße	13	Wohnung 9/ II OG/ Goethestraße 13	2,00	55,20	270,48	1.340,87	4,90	2,02
12	Goethestraße	13	Wohnung 12/ II OG/ Goethestraße 13	2,00	55,85	273,66	3.126,63	4,90	4,67
14	Goethestraße	13	Wohnung 14/ III OG/ Goethestraße 13	3,00	81,80	400,82	5.514,65	4,90	5,62
9	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 9/ EG/ Bärenfelsstraße 10a	1,00	39,68	146,72	4.171,39	3,70	8,76
12	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 12/ EG/ Bärenfelsstraße 10a	1,00	47,68	190,72	2.081,46	4,00	3,64
13	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 13/ EG/ Bärenfelsstraße 10a	5,00	112,28	449,12	3.740,38	4,00	2,78
20	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 20/ II OG/ Bärenfelsstraße 10a	4,00	114,58	458,36	6.149,40	4,00	4,47
11	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 11/ EG/ Bärenfelsstraße 10a	1,00	47,68	190,72	2.680,66	4,00	4,69
14	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 14/ I OG/ Bärenfelsstraße 10a	1,00	39,68	158,72	3.002,61	4,00	6,31
21	Bärenfelsstraße	10a	Wohnung 21/ II OG/ Bärenfelsstraße 10a	1,00	47,98	190,72	2.370,63	3,97	4,12
25	Goethestraße	13a	Wohnung 25/ II OG/ Goethestraße 13a	1,00	37,00	188,70	1.992,45	5,10	4,49
1	Moltkestraße	14c	Wohnung 1/ EG/ Moltkestraße 14c	2,00	63,55	349,52	5.860,67	5,50	7,69
18	Moltkestraße	14c	Wohnung 18/ DG/ Moltkestraße 14c	2,00	54,76	301,18	3.037,65	5,50	4,62

Kaltmiete €/qm    Betriebskosten €/qm    Warm €/qm

Bärenfelsstraße	10	84,93	4,20	5,23	9,44
Bärenfelsstraße	10a	64,22	3,95	4,97	8,92
Bärenfelsstraße	12	90,05	4,51	2,87	7,38
Goethestraße	13	64,28	4,90	4,10	9,00
Goethestraße	13a	37,00	5,10	4,49	9,59
Moltkestraße	14c	59,16	5,50	6,15	11,65

Durchschnittlich Warm Euro/qm	
8,58	Bärenfelsstraße
9,29	Goethestraße
11,65	Moltkestraße

flächenbezogene Gebühr einschließlich Betriebskosten

Müllheim, den 11.04.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin  
Günther Danksin, Beigeordneter

